

Niederschrift öffentlicher Teil

6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Mayen

Sitzungstermin:	Mittwoch, 01.04.2020
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	17:20 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal des Rathauses Rosengasse

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Vorsitzende(r)

Schriftführer

Anwesend sind:Vorsitzender

Herr Wolfgang Treis Bündnis 90 / Die Grünen

Bürgermeister

Herr Bernhard Mauel CDU

Mitglieder

Herr Markus Esper FWM
 Herr Dennis Falterbaum CDU
 Herr Max Göke CDU
 Herr Stephan Guckenbiehl FDP
 Herr Matthias Kaißling Bündnis 90 / Die Grünen
 Herr Tobias Keßner CDU
 Frau Hannelore Knabe CDU
 Frau Natascha Lentes Bündnis 90 / Die Grünen
 Frau Martina Luig-Kaspari SPD
 Herr Dirk Meid SPD
 Herr Ekkehard Raab FDP
 Herr Christoph Rosenbaum CDU
 Herr Walter Scharbach AfD
 Herr Dr. Ralf-Alexander Schön AfD
 Herr Hans-Georg Schönberg FWM
 Herr Michael Sexauer Bündnis 90 / Die Grünen
 Herr Helmut Sondermann SPD
 Herr Stefan Wagner SPD

Von der Verwaltung

Herr Christoph Buttner

Schriftführerin

Frau Elisa Ternes

Entschuldigt fehlt/fehlen:Beigeordneter

Herr Christoph Michels Bündnis 90 / Die Grünen
 Herr Thomas Schroeder FDP

Mitglieder

Herr Rainer Dartsch CDU
 Herr Ferdinand Faber SPD
 Herr Lothar Geisen SPD
 Herr Michael Helsper FWM
 Herr Thomas Hürter FDP
 Frau Marika Kohlhaas Bündnis 90 / Die Grünen
 Frau Doris Laux SPD
 Herr Carsten Männlein CDU
 Herr Martin Reis CDU
 Frau Anne Schnütgen Bündnis 90 / Die Grünen
 Frau Lydia Schwindenhammer CDU

Herr Karl Josef Weber
Herr Dieter Winkel

SPD
CDU

Die Beigeordneten Michels und Schroeder haben an der Ratssitzung nicht teilgenommen, da ausdrücklich besprochen war, dass neben der Reduzierung der Ratsmitglieder auch die Verwaltung in reduzierter Stärke anwesend ist.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Bezugnehmend auf einen gemeinsamen Antrag der CDU, SPD, FDP und FWM stellt Oberbürgermeister die Absetzung folgender Tagesordnungspunkte zur Abstimmung.

- Tagesordnungspunkt 4: „Niederschrift der letzten Sitzung“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung:

Enthaltung:

- Tagesordnungspunkt 5: „Bericht über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Beantwortung von Anfragen“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung:

Enthaltung:

- Tagesordnungspunkt 6: „Mitteilungen der Verwaltung“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung:

Enthaltung:

- Tagesordnungspunkt 7: „Annahme von Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO)
Vorlage: 5905/2020

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung:

Enthaltung:

- Tagesordnungspunkt 13: „Verkauf der außer Dienst gestellten Drehleiter 23/12 (DLAK 23/12)
Vorlage: 5902/2020

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung:

Enthaltung:

- Tagesordnungspunkt 14: „Lebendige Zentren – Hochgarage
Parkraumbedarfsermittlung und Kostenprognose der Siegerentwürfe“
Vorlage: 5902/2020

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 13

Ablehnung: 6

Enthaltung: 0

- Tagesordnungspunkt 15 „Verschiedenes“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung:

Enthaltung:

- Tagesordnungspunkt 21 „Mitteilungen der Verwaltung“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung:

Enthaltung:

- Tagesordnungspunkt 22 „Verschiedenes“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung:

Enthaltung:

Tagesordnung:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus
Vorlage: 5932/2020
- 3 Entscheidung über die Durchführung der Burgfestspiele in der Spielzeit 2020
Vorlage: 5933/2020
- 4 Neubau Kita Weiersbach - Kampfmittelsondierung
Vorlage: 5927/2020/1
- 5 Sanierung Schulhof Grundschule Martinsburg Hausen
Vorlage: 5907/2020/1
- 6 Sanierung Schulhof Clemens-Schule am Habsburgring
Vorlage: 5911/2020/1
- 7 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB zu Gunsten einer
Niederschlagswasserversickerungsanlage im Außenbereich
Vorlage: 5910/2020
- 8 Flächennutzungsplan-Änderung »Im Seel«, Mayen-Kürrenberg
Vorlage: 5929/2020

Protokoll:**zu 1 Einwohnerfragestunde**

[Es erfolgen keine Wortmeldungen.]

**zu 2 Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus
Vorlage: 5932/2020**

[Fraktionsvorsitzender Raab teilt mit, dass er keine Notwendigkeit in der Durchführung der Stadtratssitzung sieht.

OB Treis erläutert, dass eine Beschlussfassung über die steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus ohne Durchführung der Stadtratssitzung nicht möglich ist. Dies wurde ausführlich mit der Kommunalaufsicht beraten. Die Verfahrensweise für die Durchführung einer Stadtratssitzung ist mit der ADD abgestimmt.

Aufgrund eines gemeinsamen Antrags der CDU, SPD, FDP und FWM schlägt OB Treis vor den Beschlussvorschlag wie folgt zu ändern:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- I. Der Stadtrat beschließt, das Gewerbesteuer- und Grundsteuervorauszahlungen von Betrieben/Gewerbetreibenden/Dienstleistern, die vom Corona-Virus betrieblich/geschäftlich finanziell betroffen sind, auf Antrag für die Dauer von vorläufig 9 Monaten, bis zum 31.12.2020, gestundet werden. Dies gilt auch für fällige rückständige Beträge.
- II. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung im Rahmen der Bewältigung der aktuell aufgrund des Corona-Virus bestehenden Situation und zur Stärkung der Liquidität der betroffenen Steuerpflichtigen wie folgt vorzugehen:
 1. Betroffene Gewerbesteuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern stellen (Stundungen werden zunächst längstens bis zum 31.12.2020 ausgesprochen). Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen, insbes. wird hierbei auf entsprechende Sicherheitsleistung verzichtet (§§ 214 ff. der Abgabenordnung – AO). Ebenfalls wird auf die Festsetzung von Stundungszinsen in der Regel verzichtet (§ 234 Abs. 2 AO). Für die mittelbar Betroffenen gelten grds. die allgemeinen Grundsätze.
 2. a) Anträge auf Stundung der nach dem 31.12.2020 fälligen Gewerbesteuern, sind besonders zu begründen.

b) der Stadtrat beschließt die Stundung der bisher fälligen Gewerbesteuern befristet vorläufig bis zum 31.12.2020

3. Steuerpflichtige, die sich wegen einer Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen an die Stadt Mayen wenden, werden darauf hingewiesen, dass diesen Anträgen wegen der Bindung der Kommunen an die von den Finanzämtern festgesetzten Gewerbesteuermessbeträgen für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz) nicht entsprochen werden kann und dass Anträge auf Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen unmittelbar an das örtlich zuständige Finanzamt zu richten sind.
 4. Soweit ein Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, wird bis zum 31.12.2020 von Mahn- und Vollstreckungsläufen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gewerbesteuern abgesehen.
 5. Entsprechend soll im Bereich der Grundsteuer und der Vergnügungssteuer – hier allerdings einzelfallbezogen - analog dem Vorstehenden verfahren werden.
- III. Die Verwaltung wird angewiesen, dem Stadtrat, den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, unaufgefordert jeweils bis zum 10. eines Folgemonats über eingehende Anträge und Stundungsbewilligungen und das damit verbundene finanzielle Volumen zu informieren.
 - IV. Wir beauftragen die Verwaltung, Bericht über die Auswirkungen der Stundungen auf den städt. Haushalt 2020 vorläufig bis zur nächsten Stadtratssitzung zu erteilen.
 - V. Der Stadtrat behält sich Änderungen der Beschlusslage zur nächsten Stadtratssitzung vor.

OB Treis stellt die Änderung des Beschlussvorschlags zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis über die Änderung des Beschlussvorschlags:

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung:

Enthaltung:

|

|

Beschluss:

- I. Der Stadtrat beschließt, das Gewerbesteuer- und Grundsteuervorauszahlungen von Betrieben/Gewerbetreibenden/Dienstleistern, die vom Corona-Virus betrieblich/geschäftlich finanziell betroffen sind, auf Antrag für die Dauer von vorläufig 9 Monaten, bis zum 31.12.2020, gestundet werden. Dies gilt auch für fällige rückständige Beträge.
- II. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung im Rahmen der Bewältigung der aktuell aufgrund des Corona-Virus bestehenden Situation und zur Stärkung der Liquidität der betroffenen Steuerpflichtigen wie folgt vorzugehen:
 1. Betroffene Gewerbesteuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits

fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern stellen (Stundungen werden zunächst längstens bis zum 31.12.2020 ausgesprochen). Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen, insbes. wird hierbei auf entsprechende Sicherheitsleistung verzichtet (§§ 214 ff. der Abgabenordnung – AO). Ebenfalls wird auf die Festsetzung von Stundungszinsen in der Regel verzichtet (§ 234 Abs. 2 AO). Für die mittelbar Betroffenen gelten grds. die allgemeinen Grundsätze.

2. a) Anträge auf Stundung der nach dem 31.12.2020 fälligen Gewerbesteuern, sind besonders zu begründen.
 b) der Stadtrat beschließt die Stundung der bisher fälligen Gewerbesteuern befristet vorläufig bis zum 31.12.2020
3. Steuerpflichtige, die sich wegen einer Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen an die Stadt Mayen wenden, werden darauf hingewiesen, dass diesen Anträgen wegen der Bindung der Kommunen an die von den Finanzämtern festgesetzten Gewerbesteuerermessbeträgen für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz) nicht entsprochen werden kann und dass Anträge auf Herabsetzung des Steuerermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen unmittelbar an das örtlich zuständige Finanzamt zu richten sind.
4. Soweit ein Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, wird bis zum 31.12.2020 von Mahn- und Vollstreckungsläufen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gewerbesteuern abgesehen.
5. Entsprechend soll im Bereich der Grundsteuer und der Vergnügungssteuer – hier allerdings einzelfallbezogen - analog dem Vorstehenden verfahren werden.
- III. Die Verwaltung wird angewiesen, dem Stadtrat, den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, unaufgefordert jeweils bis zum 10. eines Folgemonats über eingehende Anträge und Stundungsbewilligungen und das damit verbundene finanzielle Volumen zu informieren.
- IV. Wir beauftragen die Verwaltung, Bericht über die Auswirkungen der Stundungen auf den städt. Haushalt 2020 vorläufig bis zur nächsten Stadtratssitzung zu erteilen.
- V. Der Stadtrat behält sich Änderungen der Beschlusslage zur nächsten Stadtratssitzung vor. |

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung:

Enthaltung: |

**zu 3 Entscheidung über die Durchführung der Burgfestspiele in der Spielzeit 2020
 Vorlage: 5933/2020**

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen den Beschluss wie folgt zu ändern:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung die Lage hinsichtlich der durch den Coronavirus verursachten Pandemie längstens bis zum 30.04.2020 zu beobachten und unter Würdigung

dieser Entwicklung im Einvernehmen zwischen Stadtvorstand (Oberbürgermeister, Bürgermeister und Beigeordneten) mit dem Ältestenrat über die Durchführung der Burgfestspiele 2020 zu entscheiden, sobald sich ein klareres Bild hinsichtlich der Coronalage

in der Vorbereitungs- und Festspielzeit zeigt.

Bis zu einer Entscheidung sind keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen weder mündlich noch schriftlich einzugehen. Mit Ausnahme einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 20.000,- € für die Neuanschaffung einer Mikroportanlage zur Deckung der Mehrkosten von 55.000,- € auf 75.000,- €.

Ferner beschließt der Stadtrat im Falle einer Absage:

1. die für die Spielzeit 2020 beschlossenen Stücke und Programmpunkte insgesamt in die Spielzeit 2021 zu übernehmen.
2. die Übernahme der im Haushaltsplan 2020 veranschlagten Haushaltsansätze sowie der Zuwendung im Ergebnishaushalt für die Burgfestspiele 2020 in das Haushaltsjahr 2021.

Darüber hinaus beauftragte der Stadtrat die Verwaltung,

1. die bereits möglichen und erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Spielzeit 2021 aus den Haushaltsansätzen 2020 umzusetzen, damit die Höhe der Zuwendung aus dem Ergebnishaushalt in der Spielzeit 2021 reduziert werden kann.
2. die Budgetentwicklung unter Berücksichtigung der bereits erledigten Arbeiten und noch möglichen Vorarbeiten im laufenden Haushaltsjahr für die Spielzeit 2021 fortzuschreiben
3. dem Ausschuss für Kultur und Tourismus regelmäßig über die Entwicklung zu berichten.

Fraktionsvorsitzender Rosenbaum bittet darum den Beschlussvorschlag in Bezug auf die überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Beschaffung einer Mikroportanlage anzupassen und bittet zunächst um Beratung im zuständigen Ausschuss.

Insofern ergibt sich folgende Änderung des Beschlussvorschlags:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung die Lage hinsichtlich der durch den Coronavirus verursachten Pandemie längstens bis zum 30.04.2020 zu beobachten und unter Würdigung

dieser Entwicklung im Einvernehmen zwischen Stadtvorstand (Oberbürgermeister, Bürgermeister und Beigeordneten) mit dem Ältestenrat über die Durchführung der Burgfestspiele 2020 zu entscheiden, sobald sich ein klareres Bild hinsichtlich der Coronalage

in der Vorbereitungs- und Festspielzeit zeigt.

Bis zu einer Entscheidung sind keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen weder mündlich noch schriftlich einzugehen.

Ferner beschließt der Stadtrat im Falle einer Absage:

1. die für die Spielzeit 2020 beschlossenen Stücke und Programmpunkte

insgesamt in die Spielzeit 2021 zu übernehmen.

2. die Übernahme der im Haushaltsplan 2020 veranschlagten Haushaltsansätze sowie der Zuwendung im Ergebnishaushalt für die Burgfestspiele 2020 in das Haushaltsjahr 2021.

Darüber hinaus beauftragte der Stadtrat die Verwaltung,

1. die bereits möglichen und erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Spielzeit 2021 aus den Haushaltsansätzen 2020 umzusetzen, damit die Höhe der Zuwendung aus dem Ergebnishaushalt in der Spielzeit 2021 reduziert werden kann.
2. die Budgetentwicklung unter Berücksichtigung der bereits erledigten Arbeiten und noch möglichen Vorarbeiten im laufenden Haushaltsjahr für die Spielzeit 2021 fortzuschreiben
3. dem Ausschuss für Kultur und Tourismus regelmäßig über die Entwicklung zu berichten.

OB Treis stellt die Änderung des Beschlussvorschlags zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis über die Änderung des Beschlussvorschlags:

Zustimmung: 17

Ablehnung: 2

Enthaltung: 0 |

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung die Lage hinsichtlich der durch den Coronavirus verursachten Pandemie längstens bis zum 30.04.2020 zu beobachten und unter Würdigung

dieser Entwicklung im Einvernehmen zwischen Stadtvorstand (Oberbürgermeister, Bürgermeister und Beigeordneten) mit dem Ältestenrat über die Durchführung der Burgfestspiele 2020 zu entscheiden, sobald sich ein klareres Bild hinsichtlich der Coronalage

in der Vorbereitungs- und Festspielzeit zeigt.

Bis zu einer Entscheidung sind keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen weder mündlich noch schriftlich einzugehen.

Ferner beschließt der Stadtrat im Falle einer Absage:

1. die für die Spielzeit 2020 beschlossenen Stücke und Programmpunkte insgesamt in die Spielzeit 2021 zu übernehmen.
2. die Übernahme der im Haushaltsplan 2020 veranschlagten Haushaltsansätze sowie der Zuwendung im Ergebnishaushalt für die Burgfestspiele 2020 in das Haushaltsjahr 2021.

Darüber hinaus beauftragte der Stadtrat die Verwaltung,

1. die bereits möglichen und erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Spielzeit 2021 aus den Haushaltsansätzen 2020 umzusetzen, damit die Höhe der Zuwendung aus dem Ergebnishaushalt in der Spielzeit 2021 reduziert werden kann.
2. die Budgetentwicklung unter Berücksichtigung der bereits erledigten Arbeiten und noch möglichen Vorarbeiten im laufenden Haushaltsjahr für die Spielzeit 2021 fortzuschreiben
3. dem Ausschuss für Kultur und Tourismus regelmäßig über die Entwicklung zu berichten.

|

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung:

Enthaltung: |

**zu 4 Neubau Kita Weiersbach - Kampfmittelsondierung
Vorlage: 5927/2020/1****Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung, die beigefügte Bieterliste und Vergabe des Auftrages an den wirtschaftlichsten Bieter. |

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung:

Enthaltung: |

**zu 5 Sanierung Schulhof Grundschule Martinsburg Hausen
Vorlage: 5907/2020/1****Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Sanierung des Schulhofes der Grundschule Martinsburg in Mayen-Hausen zu und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Ausschreibung mit Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter. |

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung:

Enthaltung: |

**zu 6 Sanierung Schulhof Clemens-Schule am Habsburgring
Vorlage: 5911/2020/1****Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Sanierung des Schulhofes der Grundschule Clemens/Habsburgring in Mayen zu und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Ausschreibung mit Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechende Förderung aus der Aktion Blau plus erfolgt.

Gleichzeitig stimmt der Stadtrat einer überplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 150.000 € für die Sanierung der Ufermauer zu. Die Deckung erfolgt hier über die entsprechenden Fördermittel in Höhe von 135.000 € aus Blau plus und der Restbetrag über Mehreinnahmen aus der Beitragsveranlagung Bäckerstraße/Im Preul. |

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung:

Enthaltung: |

- zu 7 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB zu Gunsten einer Niederschlagswasserversickerungsanlage im Außenbereich
Vorlage: 5910/2020**

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Niederschlagsbewirtschaftungsplanung für den geplanten Hennenstall im Außenbereich (Gemarkung Mayen, Flur 29, Flurstück 21/1) zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB. |

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung:

Enthaltung: |

- zu 8 Flächennutzungsplan-Änderung »Im Seel«, Mayen-Kürrenberg
Vorlage: 5929/2020**

Beschluss:

Der Stadtrat verabschiedet die Flächennutzungsplan-Änderung nebst Begründung. |

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung:

Enthaltung: |